

20.08.01

A

Verordnung**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für die Verarbeitung von Flachs und Hanf zur Faserherstellung (Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung)**A. Problem und Ziel**

Die Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates vom 27. Juli 2000 (ABl. EG Nr. L 193 S. 16) über die gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und -hanf beinhaltet Beihilfen für die Verarbeitung von Flachs- und Hanfstroh zu Fasern. In dieser Verordnung ist auch festgelegt, dass die Vorläuferregelung, die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 nur noch in Bezug auf die Abwicklung der Wirtschaftsjahre 1998/99, 1999/2000 und 2000/2001 gilt.

Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen der Kommission sind in der Verordnung (EG) Nr. 245/2001 (ABl. EG Nr. L 35 S. 18) enthalten.

Nationale Vorschriften, die dem Gemeinschaftsrecht Rechnung tragen, sind erforderlich.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Die Verordnung wird für Bund, Länder und Gemeinden keine Kosten verursachen, da die Zweckausgaben von der EU getragen werden.

...

2. Vollzugsaufwand

Für die Länder ist kein Aufwand zu erwarten, da ausschließlich die Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft zur Durchführung zuständig ist.

Für den Bund ist ein geringfügig höherer Aufwand zu erwarten, der aus den im Vergleich zur bisherigen Regelung umfangreicheren Verwaltungs- und Kontrollaufgaben herrührt. Allerdings kann dieser Verwaltungs- und Kontrollaufwand mit dem vorhandenen Personal und den vorgesehenen sächlichen Verwaltungsausgaben der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, die für die Durchführung der Verordnung zuständig ist, bewältigt werden.

E. Sonstige Kosten

Durch die Verordnung kann das Entstehen zusätzlicher Kosten für die zugelassenen Erstverarbeiter und/oder die gleichgestellten Verarbeiter nicht ausgeschlossen werden. Diese Kosten sind auf den hohen Verwaltungs- und Kontrollaufwand des Gemeinschaftsrechts zurückzuführen. Die Höhe dieser zusätzlichen Kosten lässt sich nicht beziffern.

Durch die nationale Verordnung sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau nicht zu erwarten.

20.08.01

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für die Verarbeitung von Flachs und Hanf zur Faserherstellung (Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (322) - 730 00 - FI 18/01

Berlin, den 17. August 2001

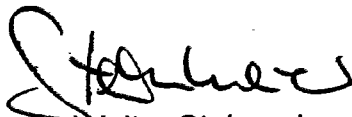
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für die
Verarbeitung von Flachs und Hanf zur Faserherstellung
(Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung über die Gewährung von Beihilfen
für die Verarbeitung von Flachs und Hanf zur Faserherstellung
(Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung)
vom**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, des § 8 Abs. 1 Satz 1 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und den Organisationserlassen vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) und vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen für die Verarbeitung von Flachs und Hanf zur Faserherstellung im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Faserflachs und -hanf.

§ 2

Zuständige Stelle

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt).

§ 3

Reinigung kurzer Flachsfasern in Lohnarbeit

Auf Antrag eines zugelassenen Erstverarbeiters kann die Bundesanstalt nach Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 245/2001 der Kommission vom 5. Februar 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und Hanf (ABl. EG L Nr. 35 S. 18) in der jeweils geltenden Fassung eine Reinigung der kurzen Flachsfasern in Lohnarbeit zulassen.

§4

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die zugelassenen Erstverarbeiter und die gleichgestellten Verarbeiter legen der Bundesanstalt ab dem Wirtschaftsjahr 2002/2003 bis zum 15. Juni des vorhergehenden Wirtschaftsjahres die in der Verordnung (EG) Nr. 245/2001 genannten Unterlagen vor. Jedoch sind an Stelle der in Artikel 6 Abs. 1 erster Anstrich der Verordnung (EG) Nr. 245/2001 genannten Liste Kopien aller betreffenden Unterlagen vorzulegen.

(2) Der zugelassene Erstverarbeiter ist verpflichtet, zur Feststellung des Gewichts des Stroh und der Fasern eine geeichte Waage zu verwenden.

§5

Gehalt an Unreinheiten und Schäben

(1) Die Beihilfe wird für die Wirtschaftsjahre 2001/2002 bis 2003/2004 auch für kurze Flachsfasern mit einem Gehalt an Unreinheiten und Schäben von über 7,5 bis 15 vom Hundert und für Hanffasern mit einem Gehalt an Unreinheiten und Schäben von über 7,5 bis 25 vom Hundert gewährt.

(2) Mit der Einreichung des Antrags auf Gewährung der Beihilfe für das betreffende Wirtschaftsjahr teilt der zugelassene Erstverarbeiter oder der gleichgestellte Verarbeiter, der von der Regelung nach Absatz 1 Gebrauch machen will, der Bundesanstalt den Gehalt an Unreinheiten und Schäben mit, auf dessen Basis die Beihilfe für das betreffende Wirtschaftsjahr gewährt werden soll.

(3) Zum Zwecke der Kontrolle des Gehalts an Unreinheiten und Schäben sind Referenzproben nach Maßgabe der Anlage erforderlich.

§6

Einheitsmenge

Die Einheitsmenge je Hektar beträgt für

1. lange Flachsfasern 2,0 Tonnen,
2. kurze Flachsfasern 3,0 Tonnen und
3. Hanffasern 3,0 Tonnen.

Eine Änderung der Einheitsmenge ist für ein laufendes Wirtschaftsjahr im Rahmen der in § 1 genannten Rechtsakte möglich.

§ 7

Verarbeitung in anderen Mitgliedsstaaten

Wenn Fasern aus Stroh, das im Inland geerntet worden ist, in einem anderen Mitgliedsstaat gewonnen werden, so übermittelt die Bundesanstalt dem Mitgliedsstaat des zugelassenen Erstverarbeiters eine Kopie des Beihilfeantrags.

§ 8

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Zugelassene Erstverarbeiter und gleichgestellte Verarbeiter sind verpflichtet,

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen,
2. die Beihilfeunterlagen einschließlich der zugehörigen Verträge und sonstigen geschäftlichen Schriftstücke und Belege sowie die sonstigen nach dieser Verordnung und den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Unterlagen sechs Jahre ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres, auf das sich die Antragstellung bezieht, aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bestehen.

§ 9

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Zum Zwecke der Überwachung und Prüfung haben die zugelassenen Erstverarbeiter, die gleichgestellten Verarbeiter und Betriebe, die eine Reinigung gemäß § 3 durchführen, der Bundesanstalt das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Unterlagen, Belege, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung sind die nach § 1 Auskunftspflichtigen verpflichtet, auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit die Bundesanstalt dies verlangt.

§ 10

Muster, Vordrucke

- (1) Für die nach den in § 1 genannten Rechtsakten oder dieser Verordnung vorgeschriebenen Anträge und Meldungen kann die Bundesanstalt Muster im Bundesanzeiger bekannt geben oder Vordrucke bereithalten.
- (2) Soweit Muster bekanntgegeben oder Vordrucke bereitgehalten werden, sind diese zu verwenden.

§ 11

Aufheben von Vorschriften

Die Flachs- und Hanfbei-hilfenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S.1506), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1668), wird aufgehoben. Sie ist auf Anträge, die bis einschließlich für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 (Ernte 2000) gestellt wurden, weiter anzuwenden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2001

Die Bundesministerin für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Referenzproben

Der zugelassene Erstverarbeiter sendet zu Beginn des Zeitraums der Verarbeitung des Strohs zu Fasern im Wirtschaftsjahr 2001/2002 oder in dem Wirtschaftsjahr (Kampagne der Faserproduktion), in dem er an der Beihilfemaßnahme erstmals teilnimmt, eine repräsentative Faserprobe mit einem Gewicht von mindestens 700 g an die Bundesanstalt zur Durchführung der Analyse und der Anfertigung von vier verschlossenen und gekennzeichneten Referenzproben.

Drei Referenzproben verbleiben in der Bundesanstalt. Eine verschlossene Referenzprobe wird dem betreffenden zugelassenen Erstverarbeiter zum Verbleib zugesandt.

Wird bei einer Kontrolle im Betrieb des zugelassenen Erstverarbeiters oder im Betrieb des gleichgestellten Verarbeiters durch die Bundesanstalt im Verhältnis zu der verschlossenen Referenzprobe ein erhöhter Gehalt an Unreinheiten und Schäben bei den produzierten oder eingelagerten Fasern vermutet, ist eine repräsentative Probe durch die Bundesanstalt zu entnehmen, unbeschadet der Möglichkeit der Probennahme aus anderen Gründen.

Der zugelassene Erstverarbeiter ist verpflichtet, eine erneute Faserprobe zur Analyse und zur Anfertigung neuer verschlossener und gekennzeichneter Referenzproben an die Bundesanstalt einzusenden, wenn diese ihm mitteilt, dass die Qualität der bereits vorhandenen Referenzproben nachgelassen hat und für weitere Kontrollen ungeeignet sei, oder wenn der zugelassene Erstverarbeiter den Gehalt an Unreinheiten und Schäben seiner Faserproduktion gemäß § 5 Absatz 2 geändert hat oder er den Gehalt an Unreinheiten und Schäben nach Auslaufen der Regelung gemäß § 5 Abs. 1 geändert hat.

Begründung

A Allgemeiner Teil

1. Gründe

Die Verordnung dient dem Erlass ergänzender nationaler Vorschriften, deren Notwendigkeit sich aus der Änderung des zugrunde liegenden Gemeinschaftsrechts ergibt.

So soll der neu eingeführten Beihilfe für die Verarbeitung von Flachs- und Hanfstroh zu Fasern, die in der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates vom 27. Juli 2000 (ABl. EG Nr. L 193 S. 16) über die gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und -hanf geregelt ist, Rechnung getragen werden. In dieser Verordnung ist u.a. auch festgelegt, dass die Vorläuferregelung, die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70, nur noch in Bezug auf die Abwicklung der Wirtschaftsjahre 1998/99, 1999/2000 und 2000/2001 gilt.

Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen der Kommission sind in der Verordnung (EG) Nr. 245/2001 (ABl. EG Nr. L 35 S. 18), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1093/2001 der Kommission vom 1. Juni 2001 (ABl. EG Nr. L 150 S. 17), enthalten.

Die Verordnung enthält die erforderlichen Regelungen zur Durchführung von EG-Recht.

Da sich die Geltungsdauer der Verordnung nach dem einschlägigen Gemeinschaftsrecht richtet, kommt eine Befristung nicht in Betracht.

2. Kosten der öffentlichen Haushalte

Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Verordnung wird für Bund, Länder und Gemeinden keine Kosten verursachen, da die Zweckausgaben von der EU getragen werden.

Vollzugaufwand

Für die Länder ist kein Aufwand zu erwarten, da ausschließlich die Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft zur Durchführung zuständig ist.

Für den Bund ist ein geringfügig höherer Aufwand zu erwarten, der aus den im Vergleich zur bisherigen Regelung umfangreicheren Verwaltungs- und Kontrollaufgaben herrührt. Allerdings kann dieser Verwaltungs- und Kontrollaufwand mit dem vorhandenen Personal und den vorgesehenen sächlichen Verwaltungsausgaben der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, die für die Durchführung der Verordnung zuständig ist, bewältigt werden.

3. Sonstige Kosten (Kosten der Wirtschaft)

Durch die Verordnung kann das Entstehen zusätzlicher Kosten für die zugelassenen Erstverarbeiter und/oder die gleichgestellten Verarbeiter nicht ausgeschlossen werden. Diese Kosten

sind auf den hohen Verwaltungs- und Kontrollaufwand des Gemeinschaftsrechts zurückzuführen. Die Höhe dieser zusätzlichen Kosten lässt sich nicht beziffern.

Durch die nationale Verordnung sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Regelung des Anwendungsbereichs:

Die nationale Verordnung enthält ergänzende Vorschriften für die Durchführung der Beihilfe für die Verarbeitung von Flachs- und Hanfstroh zur Faserherstellung. Bei dieser Art der Beihilfe handelt es sich um ein neues System im Naturfaserbereich. Sie stützt sich auf die Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates vom 27. Juli 2000 und die Verordnung (EG) Nr. 245/2001.

Zu § 2

Der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) wird die Zuständigkeit für die Durchführung der Beihilfe für die Verarbeitung von Flachs- und Hanfstroh zur Faserherstellung (Art. 2 der VO (EG) Nr. 1673/2000) übertragen. Auch für die Durchführung der vorhergehenden Beihilferegulungen für Flachs und Hanf war die Bundesanstalt zuständig.

Zu § 3

Mit dieser Festlegung wird von der Möglichkeit des Gemeinschaftsrechts (Art. 3 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 245/2001) Gebrauch gemacht, im Rahmen der Zulassung eines Erstverarbeiters von langen und gleichzeitig kurzen Flachsfasern die Reinigung der kurzen Flachsfasern in Lohnarbeit zuzulassen.

Zu § 4

Absatz 1

Mit dieser Vorschrift wird (gemäß Art. 6 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 245/2001) ein Datum zur Vorlage der Verträge und Verpflichtungen festgelegt.

Außerdem wurde mit dieser Vorschrift die Möglichkeit des Gemeinschaftsrechts genutzt, anstatt einer Liste der Verträge und Verpflichtungen deren Kopien (Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 2 der VO (EG) Nr. 245/2001) zum o.g. Termin vorzulegen. Ziel dieser Festlegung ist die Reduzierung der potenziellen Fehlerquote auf ein Minimum. Bei der Anfertigung zusätzlicher Listen würde eine zusätzliche Fehlerquelle geschaffen werden.

Absatz 2

Mit dieser Festlegung soll die Genauigkeit der Angaben bei der Gewichtsfeststellung des Stroh und der Fasern, auf Grundlage deren Menge sich die Beihilfehöhe berechnet, gewährleistet werden.

Zu § 5

Absatz 1

Mit dieser Festlegung wird von der Möglichkeit des Gemeinschaftsrechts (Art. 2 Abs. 3 Buchstabe b der VO (EG) Nr. 1673/2000) Gebrauch gemacht, auch für die Herstellung von Fasern eine Beihilfe zu gewähren, die einen Gehalt an Unreinheiten und Schäben von über 7,5 % beinhaltet. Damit soll erreicht werden, dass auch Verarbeitungsunternehmen, die Produkte mit einem Gehalt an Unreinheiten und Schäben von über 7,5 % auf den Markt bringen, in den Genuss der Beihilfe kommen können.

Absatz 2

Mit dieser Festlegung wird der Zeitpunkt bestimmt, bis zu dem der zugelassene Verarbeiter für das betreffende Wirtschaftsjahr den Gehalt an Unreinheiten und Schäben der Bundesanstalt spätestens mitzuteilen hat. Auf der Grundlage dieses Wertes wird für die gesamte Faserproduktion des Wirtschaftsjahres die Beihilfe ermittelt.

Absatz 3

Die Festlegung beschreibt, dass für die Kontrollen im Betrieb des zugelassenen Erstverarbeiters Referenzproben erforderlich sind.

In der entsprechenden Anlage wird die Art und Weise der Anfertigung dieser Referenzproben und der Umgang mit ihnen beschrieben. Ziel des Systems besteht in der Vereinfachung des Kontrollaufwands bei gleichzeitiger Gewährleistung einer hohen Qualität der Kontrolle. Durch die Nutzung von verschlossenen Referenzproben soll die Durchführung der Kontrollen vor Ort erleichtert werden.

Zu § 6

Die Festlegung der Einheitsmengen hat gemäß Gemeinschaftsrecht (Art. 8 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 245/2001) jährlich zu erfolgen. Dies hat zur Folge, dass die in dieser Verordnung festgelegten Einheitsmengen jährlich überprüft und nach Bedarf angepasst werden.

Zu § 7

Werden die Fasern aus Stroh gewonnen, das in einem anderen Mitgliedsstaat als dem des zugelassenen Erstverarbeiters geerntet worden ist, so muss die genannte Beihilfe bei der zuständigen Stelle des Erntemitgliedsstaates beantragt und dem Mitgliedsstaat des zugelassenen Erstverarbeiters eine Kopie dieses Antrags übersandt werden.

Durch die Festlegung in § 7 wird eindeutig klargestellt, dass für die Übermittlung (Art. 9 Abs. 1 Unterabsatz 2 der VO (EG) Nr. 245/2001) dieser Kopie die Bundesanstalt und nicht der betroffene zugelassene Erstverarbeiter zuständig ist. Damit werden eine bessere Kontrollierbarkeit und die Minimierung möglicher Fehlerquellen erreicht.

Zu den §§ 8 und 9

Die Vorschriften beinhalten die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie die Duldungs- und Mitwirkungspflichten.

Zu § 10

Diese Vorschrift regelt die Anwendung von Mustern und Vordrucken, die von der Bundesanstalt erarbeitet werden können.

Zu §11

Dieser Paragraph regelt die Aufhebung des bisherigen Rechts.

Zu §12

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Vorschrift.

27.09.01

Beschluss
des Bundesrates

Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für die Verarbeitung von Flachs und Hanf zur Faserherstellung (Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.